

**Personalfragebogen für**  
– Minijobs bis 450 Euro  
– kurzfristige Beschäftigung



STEUERBERATUNG

Flexstraße 10 | 85055 Ingolstadt

Tel.: 0841 95570-0

Fax: 0841 95570-70

e-Mail: info@stb-bosse.de

www.stb-bosse.de

Firma des Arbeitgebers (ggfs. Stempel)

**Persönliche Daten**

Familienname ggf. Geburtsname

Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Geburtsdatum und Geburtsort

Geschlecht und Familienstand

Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis

Staatsangehörigkeit

Kontonummer bzw. IBAN

Bankleitzahl bzw. BIC / Bankbezeichnung

Schwerbehinderung  ja  nein

**Beschäftigung**

Eintrittsdatum

beschäftigt als

Urlaubsanspruch pro Jahr

Wochenarbeitszeit

Höhe des Arbeitsentgelts (pro Monat oder Stunde)

Alternativ: tägliche Arbeitszeit mit Angabe des Wochentages

Höchster Schulabschluss – Bitte ankreuzen

- Ohne Schulabschluss
- Haupt-/ Volksschulabschluss
- Mittlere Reife
- Abitur/ Fachabitur

Höchste Berufsausbildung – Bitte ankreuzen

- Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Anerkannte Berufsausbildung
- Meister/ Techniker/ gleichwert. Fachschulabschluss
- Bachelor
- Diplom/ Magister/ Master/ Staatsexamen
- Promotion

Status bei Beginn der Beschäftigung – Bitte ankreuzen

- Arbeitnehmer/in
- Arbeitnehmer/in in Elternzeit
- Arbeitslose/r
- Beamtin/ Beamter
- Hausfrau/ Hausmann
- Wehr-/ Zivildienstleistender

- Schüler/in
- Selbständige/r
- Student/in
- Sozialhilfeempfänger/in
- Sonstige: \_\_\_\_\_

**Sozialversicherung**

Art der Krankenversicherung – Bitte ankreuzen

- gesetzliche Krankenversicherung
- freiwillig gesetzliche Krankversicherung
- private Krankenversicherung

Name der Krankenkasse:

## Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Sie können sich von der Rentenversicherungspflicht durch schriftliche Erklärung (siehe Anlage S. 4) befreien lassen.

- NEIN, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen!**  
Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe zur Rentenversicherung. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (seit 2018: 3,6% bzw. 13,6% in Privathaushalten). Dieser Anteil wird durch den Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten und an die Minijob-Zentrale weitergeleitet. Bitte beachten Sie die Erläuterungen im beiliegenden Merkblatt.
- JA, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung!**  
Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen! Der Arbeitgeber trägt die Pauschalabgabe. Die beantragte Befreiung kann nicht rückgängig gemacht werden! Bitte beachten Sie die Erläuterungen im beiliegenden Merkblatt.

## Steuerliche Angaben

Identifikations-Nummer

Konfession

Steuerklasse

Kinder

eingetragene Kinderfreibeträge

### Art der Lohnversteuerung - Bitte ankreuzen

- Pauschalsteuer 2% durch Arbeitgeber  
 Pauschalsteuer 2% durch Arbeitnehmer  
 Pauschalversteuerung 20% durch Arbeitgeber  
 Versteuerung über Lohnsteuerkarte

### Angaben zu weiteren Beschäftigungen

- bei kurzfristigen Beschäftigungen auch zu Vorbeschäftigungen aus dem Vorjahr -

Zeitraum	Art der Tätigkeit	Arbeitgeber	Wöchentliche Arbeitszeit / Arbeitsentgelt pro Monat
von: bis:	<input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt		
von: bis:	<input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt		
von: bis:	<input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> kurzfristig beschäftigt		

### Vorzulegende Unterlagen

Bitte ankreuzen und Unterlagen beilegen!

- Arbeitsvertrag  
 Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung  
 Sozialversicherungsausweis  
 Mitgliedsbescheinigung Krankenkasse  
 VWL-Vertrag  
 Vertrag Betriebliche Altersversorgung  
 Schwerbehindertenausweis  
 Unterlagen Sozialkasse Maler/ Bau  
 Nachweis Elterneigenschaft  
 Nachweis private Krankversicherung

### Hinweis zum Datenschutz

Die abgefragten Daten werden auf Grundlage des § 26 Abs.1 S.1 BDSG erhoben und an die Kanzlei Bosse und Partner mbB für Zwecke der Gehaltsabrechnung weitergegeben.

### Erklärung des Arbeitnehmers

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (hinsichtlich Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Datum und Unterschrift Arbeitnehmer

Datum und Unterschrift Arbeitgeber

# Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte

## Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Familiename ggf. Geburtsname

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und Geburtsort

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Versicherungsnummer gem. Sozialversicherungsausweis

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist. Eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift Arbeitnehmer

## Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Name des Arbeitgebers

Der Befreiungsantrag ist bei mir am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ eingegangen. Die Befreiung wirkt ab dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag bei mir eingegangen ist (vgl. Anmerkungen im Merkblatt).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift Arbeitgeber

## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich seit 2018 auf 3,6% (bzw. 13,6% bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15% bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5% bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6% (seit 2018). Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und ggf. sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15% (bzw. 5% bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Quelle: [www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de) Checkliste für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte